

Bündnis zwischen Volk einerseits und Staaten als Bündnisgliedern andererseits ist diese Möglichkeit hingegen mitgedacht. Die Gewichte zwischen den Bündnisgliedern als der einen Legitimationsgrundlage und dem Volk als der anderen können verschoben werden. Das Volk kann an Bedeutung gewinnen, und die Staaten können ihre Staatlichkeit allenfalls gar einbüßen und dennoch weiterhin Partner des Grundlagenvertrages bleiben, wie das in modernen Bundesstaaten der Fall sein kann.<sup>45</sup>

Was waren und woher stammten die Grundideen der Konföderation? Eine zentrale Inspirationsquelle waren die Schriften Samuel von Pufendorfs.<sup>46</sup> Seine Überlegungen zu den verschiedenen Arten völkerrechtlicher Verträge haben in den Konföderationsartikeln Spuren hinterlassen. Pufendorf hatte in *De iure naturae et gentium libri octo* (1672) über die Schaffung von «ewigen Verträgen» nachgedacht und dabei zwischen einfachen und auf Dauer gestellten Verträgen unterschieden. Die Konföderationsartikel heissen nicht zufällig *The Articles of Confederation and perpetual Union Between the Staates*. Auch die Idee der geteilten Souveränität, die Pufendorf ebenfalls entwickelte, beeinflusste die Schöpfer sowohl der Konföderationsartikel als auch der späteren Verfassung.

Eine andere wichtige Inspirationsquelle waren die Arbeiten von Emerich de Vattel.<sup>47</sup> Vattel hatte sich in seinem Hauptwerk *Droit des gens, ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains* (1758) mit der Effektivität von Selbstverteidigungsbündnissen auseinandergesetzt. Er betrachtete Bündnisse sowohl von ihrem militärischen als auch ihrem ökonomischen Wert her und hatte einen Sinn für das Zusammenspiel von Sicherheitsbedürfnissen und ökonomischen Arrangements. Eine seiner bevorzugten Ideen war, dass Wirtschaftsprivilegien zu Gunsten von Bündnispartnern zur Schwächung von Rivalen eingesetzt werden können. Vattel empfahl eine Kombination von Sicherheitsallianz und ökonomischer Integration.

---

45 Ernst-Wolfgang Böckenförde, *Geschichtliche Entwicklung und Bedeutungswandel der Verfassung*, in: ders., *Staat – Verfassung – Demokratie*, 2.A., Frankfurt a. M. 1992, S. 39 ff. Böckenförde weist darauf hin, dass die bündische Grundstruktur nur so lange besteht, wie die Souveränität der Glieder nicht vollständig durch jene des Bundes absorbiert wird (ebd., S. 40 f.).

46 Smith, a. a. O. (Anm. 15), S. 264 ff.

47 Smith, a. a. O. (Anm. 15), S. 261 ff.